



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

über die Prüfung der Berichterstattung der
Bundesregierung zum Nationalen
Hochwasserschutzprogramm

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Abs. 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: II 1 - 2017 - 0085

Potsdam, den 17. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	3
1	Anlass für die Berichterstattung	5
2	Nationales Hochwasserschutzprogramm	6
3	Regelungen des Sonderrahmenplans	7
4	Berichterstattung der Bundesregierung	8
5	Würdigung und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes	10
6	Stellungnahme der Bundesregierung	12
7	Abschließende Bewertungen durch den Bundesrechnungshof	13

0 Zusammenfassung

Das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) soll es ermöglichen, prioritäre, überregional wirkende Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes beschleunigt umzusetzen. Die Bundesregierung finanziert das NHWSP über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) mit derzeit 100 Mio. Euro jährlich. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) forderte die Bundesregierung mit Beschluss vom 13. April 2016 auf, ihm jährlich bis zum 31. Mai über die Umsetzung des NHWSP (z. B. Mittelabflüsse, Schwierigkeiten bei Projekten, Zusätzlichkeit der Ausgaben) zu berichten.

Der Bundesrechnungshof hat die bisherige Berichterstattung durch die Bundesregierung unter Berücksichtigung dieses Beschlusses und der Regelungen des Sonderrahmenplans der GAK „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ geprüft. In seinem Bericht hat er die Stellungnahme der Bundesregierung berücksichtigt:

- 0.1 Die Jahresberichte der Bundesregierung enthielten keine Angaben, für welche konkreten Einzelprojekte die Länder die Bundesmittel für das NHWSP ausgegeben haben. Zum Vorschlag des Bundesrechnungshofes, die Berichterstattung an den Haushaltsausschuss um einen projektbezogenen Soll-Ist-Vergleich zu ergänzen, hat die Bundesregierung auf den hohen zusätzlichen Berichterstattungsaufwand – insbesondere für die Länder – verwiesen. Um dem Parlament eine hinreichende Erkenntnisgrundlage über die Umsetzung des NHWSP und damit seine Zielerreichung (Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser durch konkrete Projekte) zu verschaffen, hält der Bundesrechnungshof es für unverzichtbar, dass die Bundesregierung dem Haushaltsausschuss über die Verwendung der Mittel für die einzelnen Projekte und ggf. auftretende Probleme detailliert berichtet. Eine entsprechende Berichterstattung der Länder an den Bund sieht der GAK-Sonderrahmenplan ausdrücklich vor (Tzn. 3 – 7).
- 0.2 Die Bundesregierung prüft derzeit nicht, ob die Länder die Mittel für das NHWSP – wie im Sonderrahmenplan vorgesehen – ausschließlich für investive Zwecke verwenden. Um dies prüfen zu können, benötigt der Bund aus Sicht des Bundesrechnungshofes zusätzliche

Informationen der Länder. Die Bundesregierung sollte sich deshalb mit den Ländern auf ein geeignetes Instrumentarium zum Nachweis des Investitionscharakters der Ausgaben einigen (Tzn. 3 – 7).

- 0.3 Mit dem NHWSP sollen zusätzliche Mittel für den präventiven Hochwasserschutz bereitgestellt werden. Die Länder können sie in Anspruch nehmen, sobald ihre Aufwendungen für den Hochwasserschutz (Bundes-, Landes-, EU-Mittel) einen im Sonderrahmenplan festgelegten Sockelbetrag übersteigen. Zum Zeitpunkt der Übersendung der Berichte an den Haushaltsausschuss kann die Bundesregierung derzeit lediglich schätzen, ob dieser Sockelbetrag erreicht wird. Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Haushaltsausschuss deshalb zu beschließen, dass die Bundesregierung den jährlichen Bericht künftig erst zum 1. Juli vorlegt. Nach ihren Angaben kann die Bundesregierung dann verlässlich beurteilen, ob der Sockelbetrag erreicht wurde (Tzn. 3 – 7).

1 Anlass für die Berichterstattung

Das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) soll es ermöglichen, prioritäre, überregional wirkende Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes in den Flussgebietseinheiten Elbe, Donau, Oder, Rhein und Weser beschleunigt umzusetzen. Die Bundesregierung schätzt den Finanzbedarf für das NHWSP auf 5,5 Mrd. Euro.¹

Die nationale Hochwasservorsorge liegt grundsätzlich in der Vollzugs- und damit auch der Finanzierungskompetenz der Länder. Die Bundesregierung finanziert deshalb das NHWSP über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) forderte die Bundesregierung mit Beschluss vom 13. April 2016 auf, ihm jährlich bis zum 31. Mai über die Umsetzung des NHWSP zu berichten.² Die Berichte der Bundesregierung sollen

- die jährlichen Berichte der Länder an den Bund zum Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ zusammenfassen,
- Verzögerungen oder anderweitige Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Maßnahmen/Projekten des Sonderrahmenplans erläutern,
- den bisherigen Mittelabfluss, den für das jeweils folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Finanzbedarf des Bundes und die Bestätigung über die Einhaltung des vereinbarten Sockelbetrages enthalten sowie
- die Fortschreibung des NHWSP darstellen.

Seit dem Beschluss des Haushaltsausschusses legte ihm das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) drei mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) abgestimmte Berichte zum NHWSP vor (im Folgenden als Jahresberichte 2015, 2016 und 2017 bezeichnet).³

Ausgangspunkt für den Beschluss des Haushaltsausschusses vom 13. April 2016 war ein Bericht des Bundesrechnungshofes zur

¹ Bundestagsdrucksache 19/5131, S. 33.

² Haushaltsausschussdrucksache 18/3124.

³ Haushaltsausschussdrucksachen 18/3165, 18/4366 und 19/1071.

Aufgabenwahrnehmung des ehemaligen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beim NHWSP.⁴

Der Bundesrechnungshof hat nunmehr die bisherige Berichterstattung der Bundesregierung geprüft. Anlass für seine Prüfung waren auch aktuelle Diskussionen, wie eine zweckgerichtete und vollständige Verwendung von Bundesmitteln bei der Finanzierung von Länderaufgaben sichergestellt werden kann.

Der Bundesrechnungshof hat untersucht, anhand welcher Informationen aus den Ländern BMEL und BMU die Jahresberichte an den Haushaltsausschuss erstellen und ob und wie sie diese Informationen auswerten. Mit seinem Bericht informiert er den Haushaltsausschuss über seine Prüfungserkenntnisse. Dabei hat er die mit dem BMU abgestimmte Stellungnahme des BMEL zu seinem Berichtsentwurf berücksichtigt.

2 Nationales Hochwasserschutzprogramm

Der Bund finanziert bereits seit langem Hochwasserschutzmaßnahmen als Teil der GAK. Für die Erfüllung der GAK wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt, der die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen enthält (§§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 GAK-Gesetz⁵). Der Rahmenplan sieht u. a. vor, den Neubau und die Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen sowie die Rückverlegung und den Rückbau von Deichen zu fördern. Der Bund erstattet den Ländern grundsätzlich 60 % der Ausgaben (§ 10 GAK-Gesetz). Die Länder finanzieren ihre Hochwasserschutzprogramme außerdem mit eigenen Mitteln und Mitteln der EU.

Neben dem Rahmenplan gibt es Sonderrahmenpläne. Zur Umsetzung des NHWSP verständigten sich Bund und Länder auf den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ (im Folgenden als Sonderrahmenplan bezeichnet). Demnach sind förderfähig

⁴ Haushaltsausschussdrucksache 18/3071.

⁵ Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231).

- der Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten,
- Maßnahmen zur Gewinnung von Retentionsflächen, wie die Schaffung von Hochwasserrückhaltebecken und -poldern und
- mit den vorgenannten Maßnahmen im Zusammenhang stehende konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen.

Das BMU vertritt den Bund in der Umweltministerkonferenz und in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser. Ein Gremium dieser Arbeitsgemeinschaft schreibt das NHWSP jährlich fort und legt die vorrangig umzusetzenden Maßnahmen fest. Diese Festlegungen bilden die Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel für das NHWSP (Mittelanmeldungen, Mittelverteilung, Auszahlung).

Die Bundesmittel für das NHWSP sind seit dem Haushaltsjahr 2015 im Einzelplan 10 veranschlagt (Ausnahme im Haushaltsjahr 2016: Einzelplan 60). Im Haushaltsjahr 2015 waren 20 Mio. Euro, ab dem Haushaltsjahr 2016 jährlich 100 Mio. Euro für das NHWSP vorgesehen. Für die Bewirtschaftung dieser Mittel ist das BMEL zuständig. Im Zeitraum 2015 bis 2018 flossen insgesamt 156,3 Mio. Euro an die Länder. Dies entspricht 48,9 % der bereitgestellten Mittel (320 Mio. Euro).

3 Regelungen des Sonderrahmenplans

Sonderrahmenpläne dienen nach Darlegung des BMEL⁶ dazu, *„durch Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel für politisch besonders bedeutsame Bereiche im Vollzug der GAK besondere Impulse zu setzen.“* Der Bund lehnte deshalb unlängst die Empfehlung der Länder ab, die Sonderrahmenpläne aufzulösen. Dies gelte insbesondere für das NHWSP, *„da die Mittel an die jeweiligen Länder nicht nach einem Schlüssel, sondern nach Priorität und Bearbeitungsstand zugewiesen werden.“* Es sei nicht vermittelbar, *„dass Mittel, die ausdrücklich für besonders bedeutende Schutzgüter oder herausragende gesellschaftspolitische Ziele vorgesehen sind, in die Förderung damit nicht in Verbindung stehender Maßnahmen umgelenkt werden.“*

⁶ Haushaltsausschussdrucksache 19/3199.

Der Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ legt fest, dass

- der Bund den Ländern zusätzliche **investive** Mittel nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel des Bundes zur Verfügung stellt, um vordringliche Investitionsmaßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes verstärkt zu unterstützen (Nummer 3 Sonderrahmenplan),
- die Länder die Mittel für das NHWSP erst in Anspruch nehmen dürfen, wenn im jeweiligen Jahr mit der Summe der Aufwendungen aller Länder für Maßnahmen des Hochwasserschutzes (Bundes-, Landes- und EU-Mittel) ein festgelegter Sockelbetrag erreicht wird (Nummer 4 Sonderrahmenplan, Kriterium der **Zusätzlichkeit**),
- die Länder dem Bund jährlich berichten, für welche Maßnahmen die Mittel des Sonderrahmenplans eingesetzt wurden. Die Länderberichte sollen außerdem Aussagen zum erreichten Stand der Umsetzung der durch das NHWSP geförderten Maßnahmen enthalten (Nummer 7 Sonderrahmenplan, **Berichtspflicht der Länder**).

4 Berichterstattung der Bundesregierung

Der Bundesrechnungshof hat zur Berichterstattung der Bundesregierung zum NHWSP für die Jahre 2016 und 2017⁷ Folgendes festgestellt:

Schwierigkeiten bei der Projektdurchführung

Die Bundesregierung verwies in ihren Jahresberichten auf häufig auftretende Probleme bei der Durchführung von Projekten des NHWSP (lange Planungsabläufe und Genehmigungsverfahren, Gerichtsverfahren, mangelnde Kapazitäten der Bauwirtschaft), ohne diese Probleme einzelnen Projekten zuzuordnen. Außerdem stellte sie beispielhaft einige Projekte dar⁸ und ging dabei auf projektspezifische Schwierigkeiten bei der Durchführung ein.

⁷ Den Jahresbericht 2015 hatte die Bundesregierung bereits wenige Wochen nach dem Beschluss des Haushaltsausschusses vom 13. April 2016 vorzulegen. Der Bundesrechnungshof verzichtete deshalb auf eine Auswertung dieses Berichts.

⁸ Jahresbericht 2016: Deichrückverlegung/Tieferlegung Weil/Breisach (Rhein), Deichrückverlegung nördlich Sandau (Elbe), gesteuerte Hochwasserrückhaltung Riedensheim (Donau); Jahresbericht 2017: Rückhalteraum Elzmündung (Rhein), Deichrückverlegung Niederaltich (Donau), Neubau Schöpfwerk Eich (Rhein), Polder Löbnitz (Elbe).

Die ausgewählten Beispiele beruhten nach Angaben des BMEL auf Kurzinformationen, die die Länder – koordiniert durch das BMU – beigetragen hätten. Sie hätten dazu gedient, den Jahresbericht anschaulicher zu gestalten.

Darstellung der Mittelabflüsse

Die Jahresberichte der Bundesregierung enthielten Angaben zu den Mittelabflüssen insgesamt und zu den Mittelabflüssen an die einzelnen Länder. Eine Aufschlüsselung der Mittelabflüsse nach Projekten fehlte. Die Jahresberichte stellten für die einzelnen Projekte lediglich die von Bund, Ländern und Dritten voraussichtlich zu tragenden Kosten (nach Jahren aufgeschlüsselt) dar.

Das BMEL übersandte dem Bundesrechnungshof die GAK-Berichterstattung für das Jahr 2017 zu wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich Hochwasserschutz aus dem Rahmenplan sowie zum Sonderrahmenplan. Die Berichte enthielten die Gesamtausgaben aus der GAK (Bundes- und Landesmittel) des vergangenen Jahres für den Hochwasserschutz, aufgeschlüsselt nach Ländern. Die Berichte zum Rahmenplan unterschieden zusätzlich zwischen den GAK-Ausgaben für Neubewilligungen und denjenigen für laufende Verfahren. Die Berichte zum Sonderrahmenplan enthielten zusätzlich eine Aufgliederung der GAK-Ausgaben nach Förderzwecken (Rückbau von Deichen, Gewinnung von Retentionsflächen und konzeptionelle Vorarbeiten). Weder in den Berichten zum Rahmenplan noch in denjenigen zum Sonderrahmenplan wurden die GAK-Ausgaben oder die für die GAK ausgezahlten Bundesmittel einzelnen Projekten zugeordnet.

Verwendung der Mittel für zusätzliche Maßnahmen

Der aktuelle Sockelbetrag (siehe Tz. 3) beträgt 227,4 Mio. Euro an Bundes-, Landes- und EU-Mitteln. Dies entspricht den durchschnittlichen Ist-Ausgaben für den Hochwasserschutz in den Jahren 2009 bis 2013 gemäß GAK-Berichterstattung (Nummer 3 Sonderrahmenplan).

In den Jahresberichten an den Haushaltsausschuss verwies die Bundesregierung darauf, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht die erforderlichen endgültigen Zahlen aus der GAK-Berichterstattung der Länder vorlägen. Die Bundesregierung ging auf der Grundlage der Mittelanmeldungen der Länder davon aus, dass der Sockelbetrag erreicht wurde. Ergänzend verwies das BMEL gegenüber dem Bundesrechnungshof darauf, dass es auch auf

mündliche Informationen aus den Ländern zurückgreife.

Verwendung der Mittel für investive Zwecke

Die Jahresberichte der Bundesregierung enthielten keine Angaben, ob die Länder die Bundesmittel (ausschließlich) für investive Maßnahmen verwenden.

Die Bundesregierung prüft nach Angaben des BMEL derzeit nicht, ob die Länder die vom Bund bereitgestellten Mittel für investive Zwecke verwenden. Dem Bund stehe bei der GAK und infolgedessen auch beim NHWSP lediglich eine Rechtsaufsicht zu. Er dürfe also nicht überprüfen, ob die Länder die Mittel für das NHWSP sinnvoll einsetzen. In Konkretisierung dieser Rechtsaufsicht müssten die Länder nur auf Verlangen des Bundes über die Durchführung des Rahmenplans (dessen Teil der Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ sei) und den allgemeinen Stand der GAK unterrichten (§ 9 Absatz 2 GAK-Gesetz). Dem werde mit der gegenwärtigen GAK-Berichterstattung der Länder grundsätzlich Genüge getan. Ein weitergehendes Prüfrecht des Bundes bestehe nur dann, wenn Anhaltspunkte bestehen, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen. Solche konkreten Anhaltspunkte bestünden im Bereich der investiven Ausgaben der Länder derzeit nicht.

Die GAK-Berichterstattung der Länder zum Sonderrahmenplan enthält derzeit keine Angaben, in welchem Umfang die Länder die Bundesmittel für das NHWSP für investive Maßnahmen verwenden.

5 Würdigung und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes

Mit seinem Beschluss im Jahr 2016 hat der Haushaltsausschuss klargestellt, dass er einer zügigen Umsetzung des NHWSP und einer zielgerichteten Mittelverwendung hohe Priorität beimisst. Für eine enge parlamentarische Begleitung des NHWSP ist eine aussagekräftige und umfassende Berichterstattung durch die Bundesregierung unverzichtbar, die alle Aspekte des Beschlusses des Haushaltsausschusses aufgreift. Die derzeitige Berichterstattung erfüllt diese Anforderungen nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht.

1. Die Jahresberichte der Bundesregierung enthielten keine Angaben, für welche Projekte die Länder die Bundesmittel für das NHWSP im abgelaufenen Jahr verwendeten. Außerdem stellte die Bundesregierung die Gründe, die einen Mittelabfluss ggf. (teilweise) verzögerten, nur allgemein und anhand weniger ausgewählter Projekte dar. Nicht zuletzt wegen der bisher geringen Mittelabflüsse für das NHWSP geht der Bundesrechnungshof von einem hohen parlamentarischen Interesse an diesen Informationen aus. Der Sonderrahmenplan legt sogar fest, dass die Länder dem Bund jährlich über Folgendes zu berichten haben: *„(...) für welche Maßnahmen die Mittel des Bundes eingesetzt wurden und über den erreichten Stand der Umsetzung dieser Maßnahmen.“*⁹

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, künftig den Jahresbericht der Bundesregierung um einen projektbezogenen Soll-Ist-Vergleich der geplanten und tatsächlichen Verwendung der Bundesmittel zu ergänzen. In diesem Vergleich sollte die Bundesregierung ggf. aufgetretene Probleme darstellen, die einen Abfluss der Mittel bei dem jeweiligen Projekt (teilweise) verhinderten. Die dafür erforderlichen Informationen aus den Ländern sollte die Bundesregierung mit Verweis auf die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Regelungen für den Sonderrahmenplan einfordern. Die Berichtspflichten der Länder für den Sonderrahmenplan gehen deutlich über diejenigen für den Rahmenplan hinaus.

2. Die Bundesregierung kann zum Zeitpunkt der Übersendung ihres Jahresberichts an den Haushaltsausschuss derzeit nur schätzen, ob der Sockelbetrag erreicht wird. Die Schätzung beruht auf Planzahlen.

Der Zusätzlichkeit von Investitionen für das NHWSP entspricht der politische Wille, deutlich mehr öffentliche Gelder als bisher für den präventiven Hochwasserschutz bereitzustellen. Der Bundesrechnungshof regt daher an, den Jahresbericht künftig erst dann dem Haushaltsausschuss vorzulegen, wenn der Sockelbetrag bekannt ist. Hierfür ist ein entsprechender Beschluss des Haushaltsausschusses erforderlich.

⁹ Nummer 7 Sonderrahmenplan.

3. Die Bundesregierung prüft derzeit nicht, ob die Länder die Mittel für das NHWSP – wie im Sonderrahmenplan vorgesehen – für investive Zwecke verwenden.

Die Bundesregierung sollte auf die Länder hinwirken, in ihren Berichten darzustellen, in welchem Umfang sie investive Maßnahmen mit den Bundesmitteln finanzierten. Ggf. sollten die Regelungen zu den Berichtspflichten der Länder im Sonderrahmenplan ergänzt werden.

6 Stellungnahme der Bundesregierung

Das BMEL hat in Abstimmung mit dem BMU wie folgt zu den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes Stellung genommen:

1. Das BMEL hat auf den Beschluss des Haushaltsausschusses vom 13. April 2016 verwiesen. Darin werde um Erläuterungen im Falle von Verzögerungen oder anderweitiger Schwierigkeiten bei der Durchführung von Projekten des Sonderrahmenplans gebeten. Der Bund werde der Berichterstattung künftig Informationen beifügen, die projektspezifische Begründungen für einen Mehr- oder Minderbedarf enthalten. Ein projektbezogener Soll-Ist-Vergleich würde hohen zusätzlichen Berichterstattungsaufwand – insbesondere für die Länder – bedeuten. Gleichwohl werde der Bund in Abstimmung mit den Ländern prüfen, inwieweit der Jahresbericht im Sinne der Empfehlung des Bundesrechnungshofes informativer gestaltet werden könne.
2. Aufgrund der hohen Priorität, die die Länder dem Hochwasserschutz beimessen, sei der Sockelbetrag in den vergangenen Jahren ohne Probleme erreicht worden. Für die Feststellung der Einhaltung des Sockelbetrags lägen allerdings die erforderlichen Daten aus den Ländern frühestens Ende Juni des jeweiligen Jahres vor. Die Bundesregierung habe im Hinblick auf eine frühere Empfehlung des Bundesrechnungshofes die Berichterstatte-
rinnen und Berichterstatter für die Einzelpläne 10 und 16 im September 2016 gebeten, die Vorlage des jährlichen Berichts der Bundesregierung zum NHWSP zum 1. Juli zu ermöglichen. Der Bitte um Terminverschiebung sei jedoch nicht entsprochen worden. Falls vom Haushaltsausschuss gewünscht, könne die Vorlage des Jahresberichts auf Anfang Juli verschoben werden.

3. Das BMEL hat darauf hingewiesen, dass die Länder die im Zusammenhang mit dem Sonderrahmenplan bereitgestellten Mittel ausschließlich für investive Maßnahmen einschließlich der damit zusammenhängenden konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen verausgaben dürfen. Die Bundesregierung werde zusammen mit den Ländern prüfen, ob und wie die Berichterstattung über den Sonderrahmenplan ergänzt werden sollte.

7 Abschließende Bewertungen durch den Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof hält daran fest, dass die derzeitige Berichterstattung der Bundesregierung zum NHWSP nicht ausreichend ist, um eine enge parlamentarische Begleitung der Umsetzung des NHWSP zu gewährleisten.

1. Mit dem NHWSP soll der Hochwasserschutz der Bevölkerung koordiniert über die Grenzen der betroffenen Länder hinweg gewährleistet werden. Der Bund stellt den Ländern dafür jährlich Mittel in erheblichem Umfang zur Verfügung, damit sie konkrete Projekte zügig umsetzen können. Der Bundesrechnungshof hält es deshalb für geboten, dass die Bundesregierung dem Haushaltsausschuss über die Verwendung der Mittel für die einzelnen Projekte und ggf. auftretende Probleme detailliert berichtet. Nur anhand dieser Informationen zur Umsetzung der Projekte wird erkennbar, inwieweit der gewünschte bessere Schutz der Bevölkerung in absehbarer Zeit erreicht werden kann. Informationen lediglich zu den geplanten Ausgaben, zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Projekten im Allgemeinen und bei ausgewählten Einzelfällen können eine solche detaillierte Berichterstattung nach Auffassung des Bundesrechnungshofes nicht ersetzen. Mit den Regelungen für den Sonderrahmenplan hat die Bundesregierung im Übrigen selbst hervorgehoben, dass sie solche detaillierte Informationen für notwendig hält. Die Bundesregierung sollte sicherstellen, dass sie die entsprechenden Informationen durch die Länder erhält. Sie sollte diese Informationen in ihre jährlichen Berichte zum NHWSP an den Haushaltsausschuss aufnehmen.
2. Außerdem gilt es sicherzustellen, dass die Länder die Mittel für das NHWP ausschließlich für die im Sonderrahmenplan vorgesehenen investiven Zwecke und nicht etwa für laufende Ausgaben verwenden. Um dies prüfen zu können, ist es nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes erforderlich, dass die Länder die Ausgaben für die Projekte zusätzlich aufschlüsseln

(z. B. nach Ausgabearten wie Personalausgaben, Sachausgaben, Investitionen) und/oder sonstige ergänzende Informationen in ihre Berichte aufnehmen. Die Bundesregierung sollte sich deshalb mit den Ländern auf ein geeignetes Instrumentarium zum Nachweis des Investitionscharakters der Ausgaben einigen. In ihren künftigen Berichten an den Haushaltsausschuss sollte sie auf dieser Grundlage darlegen, in welchem Umfang die Länder die Mittel für das NHWSP für investive Ausgaben eingesetzt haben.

Im Übrigen empfiehlt der Bundesrechnungshof dem Haushaltsausschuss zu beschließen, dass die Bundesregierung den jährlichen Bericht zum NHWSP künftig zum 1. Juli anstatt zum 31. Mai eines jeden Jahres vorlegt. Die Bundesregierung kann dann nach ihren Angaben (siehe Tz. 6) verlässlich mitteilen, ob der Sockelbetrag erreicht wurde und somit die Zusätzlichkeit der Maßnahmen im Sinne des Sonderrahmenplans gewährleistet ist.

Reinert

Schmidt-Wegner